

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchives der Stadt Saalfeld/Saale (Archivgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz) vom 29. Juni 2018 (GVBl. 2018, 308) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 01.10.2025 die folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Saalfeld werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 3 Gebührenbefreiung und –ermäßigung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
- a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
  - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
  - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,

- d) für Auskünfte und Nachforschungen zum Zwecke der Rehabilitierung und Wiedergutmachung von staatlichem Unrecht in der Zeit von 1933 bis 1989,
- e) für Auskünfte an Ämter und Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale.

(2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß der §§ 2 und 3 ThürVwKostG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken können ermäßigt werden, wenn die entsprechende Wiedergabe im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.

(4) Gemäß § 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in seiner jeweiligen Fassung i.V.m. § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in seiner jeweiligen Fassung hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35,00 Euro übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(5) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

(6) Eine Behörde im Sinne des Abs. 4 S. 1 ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG sowie des VwVfG und die Abweichungen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 ThürVwVfG.

## **§ 4 Weitergehende Gebührenregelungen**

Weitergehende gesetzliche Gebührenregelungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Gebührensätze**

### **(1) Gebühren für Beratung, Recherchen, Auskünfte und Beglaubigungen**

- a) Beratung vor Ort inkl. Bereitstellung von Archivgut:  
je angefangene ½ Stunde                            8,00 Euro
- b) Beantwortung schriftlicher Anfragen inkl. Recherchearbeit  
je angefangene ½ Stunde                            10,00 Euro  
zzgl. Auslagen und Versandkosten
- c) Anfertigung von Abschriften und Auszügen:  
je angefangene DIN A 4-Seite                            3,00 Euro  
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie schwierige paläografische Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Absatz a) berechnet.

d) Anfertigung von Beglaubigungen:

Gebühr gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Saalfeld/Saale in der jeweils gültigen Fassung  
 Beglaubigungen für Rentenzwecke und für den städtischen Dienstgebrauch sind kostenfrei.

(2) Gebühren für Nutzer des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv:

Recht der öffentlichen Wiedergabe von Archivalien, historischen Fotos und Exponaten (je Bild):

a) Verwendung in Printmedien:

bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	s/w 5,00 Euro	farbig 10,00 Euro
bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren	s/w 10,00 Euro	farbig 20,00 Euro
bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren	s/w 25,00 Euro	farbig 50,00 Euro
bei einer Auflage bis zu 10 000 Exemplaren	s/w 30,00 Euro	farbig 60,00 Euro
bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren	s/w 40,00 Euro	farbig 80,00 Euro

Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.

b) Verwendung in Ausstellungen: s/w 5,00 Euro farbig 10,00 Euro

c) Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten:  
 s/w 12,50 Euro farbig 25,00 Euro

d) Verwendung für Film, Fernsehen oder elektronische Medien:  
 je Bild, Seite oder Einstellung 15,00 Euro

(3) Anfertigung von Xerokopien:

A4-Kopie je Kopie 2,00 Euro  
 A3-Kopie je Kopie 3,00 Euro

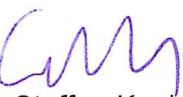
(4) Für sonstige Leistungen des Stadtarchivs Saalfeld gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Saalfeld/Saale in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs vom 4. Oktober 2007 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 21. Okt. 2025

  
 Dr. Steffen Kania  
 Bürgermeister

